

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (WKJHG 2013) geändert wird

Die Datenschutzbehörde nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 geändert wird aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Regelung zur geplanten Speicherdauer

Auch wenn im aktuellen Gesetzesentwurf diese Frage nicht aufgegriffen wird, so wird dennoch angeregt, eine feste Speicherdauer für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu normieren.

Dadurch würde zum einen dem Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO), zum anderen dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO) entsprochen.

Zum Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Zur Notwendigkeit der (Nicht-)Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO finden sich im Vorblatt und in den Erläuterungen keine entsprechenden Ausführungen.

Da der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und strafrechtlich relevanter Daten, regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Auf § 2 Abs. 3 Z 1, Z 2 und 4 DSFA-V, BGBl. II Nr. 278/2018, hingewiesen.

Es wird daher angeregt, näher zu begründen, weshalb keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, oder eine durchzuführen, wenn eine nochmalige Überprüfung die Notwendigkeit der Durchführung ergeben sollte.

Zu Z 13 (§ 13a):

Allgemein:

Die Erläuterungen zu § 13a führen aus, dass sich die Dokumentationspflicht gemäß § 15 auch auf die private Kinder- und Jugendhilfe erstreckt und daher eine eigene gesetzliche Grundlage für deren Datenverarbeitung erforderlich ist.

Sofern § 13a auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 4 Z 15 DSGVO) abdeckt, wird angeregt, diese Verarbeitung genauer zu determinieren, insbesondere festzulegen, welche Datenkategorien verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Daten über Gesundheit“ weit auszulegen und bezieht sich auf alle Informationen, die die Gesundheit einer Person unter allen Aspekten – körperlichen wie psychischen – betreffen (Urteil vom 1. August 2022, C-184/20, Rz 125 ff).

Zu Abs. 1:

Der in Aussicht genommene § 13a Abs. 1 ermächtigt beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe zur Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener sowie ihres relevanten Umfelds zum Zweck der Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie zur Dokumentation gemäß § 15, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

In den Erläuterungen sollte – unter anderem unter Anführung von demonstrativen Beispielen – näher dargelegt werden, was unter „soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse [...] erforderlich ist“ zu verstehen ist.

Es bleibt fraglich, ob beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder und Jugendhilfe als Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) oder Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) Datenverarbeitungen vornehmen.

In diesem Zusammenhang sehen die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 regelmäßig die Beauftragung von Einrichtungen der privaten Kinder und

Jugendhilfe vor; zugleich normiert § 12 jedoch auch Auskunftsrechte betroffener Personen gegenüber diesen Einrichtungen.

Von dieser Einordnung hängt ab, welche konkreten Verpflichtungen Einrichtungen der privaten Kinder und Jugendhilfe durch die DSGVO auferlegt werden. Insbesondere wären im Fall einer Verantwortlichkeit nach Art. 4 Z 7 DSGVO die Betroffenenrechte gemäß Kapitel III der DSGVO – wie etwa das Recht auf Auskunft oder Information – durch sie zu gewährleisten. Etwaige Beschränkungen dieser Rechte nach Art. 23 DSGVO bedürften in diesem Zusammenhang einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und wären daher vorab entsprechend festzulegen.

Vor dem Hintergrund der Geltendmachung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte (Art. 15 bis Art. 22 DSGVO) regt die Datenschutzbehörde daher an, die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (Art. 4 Z 7 und Z 8 bzw. Art. 26 DSGVO), insbesondere im Hinblick auf beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder und Jugendhilfe, zumindest im Rahmen der Erläuterungen, auszuführen oder festzulegen.

Die Datenschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des EuGH vom 27. Februar 2025, C-638/23 (*Amt der Tiroler Landesregierung*). Darin stellte der EuGH klar, dass Mitgliedsstaaten in ihren nationalen Rechtsordnungen Stellen als Verantwortliche bestimmen können, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss eine solche Stelle nach diesen nationalen Regelungen in der Lage sein, die einem Verantwortlichen obliegenden Pflichten gegenüber den betroffenen Personen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten tatsächlich zu erfüllen. Zum anderen muss diese nationale Regelung explizit oder zumindest implizit den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgeben, für die diese Stelle verantwortlich ist.

Sofern eine gemeinsame Verantwortlichkeit iSd Art. 26 DSGVO beabsichtigt ist, wäre dies ausdrücklich klarzustellen und unter expliziter Bezugnahme auf Art. 26 DSGVO zu regeln.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO – ungeachtet der in einer Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO festgelegten internen Zuständigkeitsverteilung – ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Es wird empfohlen, Art. 26 Abs. 3 DSGVO auch bei der Erlassung gesetzlicher Regelungen (etwa bei der Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle für die betroffene Person) zu beachten.

Zu Abs. 5:

Es wird angeregt im Normtext klarzustellen, ob eine Übermittlung lediglich über Anfrage von Gerichten und Behörden zu erfolgen hat oder ob auch eine proaktive Übermittlung gemeint ist.

Ungeachtet dessen wird angeregt klarzustellen, wen die Pflicht zum Nachweis der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung trifft (dh die anfordernde Behörde/das anfordernde Gericht oder – im Fall einer proaktiven Übermittlung – die beauftragten Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe).

Auch ist das Verhältnis zu § 11 Abs. 4 unklar, wonach bereits jetzt die Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte besteht, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen waren oder vernachlässigt worden sind.

Zu § 14:

Aus Sicht der Datenschutzbehörde existiert im relevanten Kontext ein nachvollziehbares Interesse an der Verarbeitung solcher Informationen, jedoch ist jedenfalls fraglich, ob alle Informationen über die betroffene Person aus der Zentralen Informationssammlung (§ 57 SPG, § 14 Abs. 2 Z 3) bzw. ob tatsächliche jegliche strafrechtliche Verurteilung bzw. jegliche Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei (§ 58c SPG, § 14 Abs. 2 Z 1) und dem Strafregister (§§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2) im vorliegenden Zusammenhang relevant bzw. erforderlich sind.

Die Verweise in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 auf die §§ 9 und 9a des Strafregistergesetzes 1968 und in § 14 Abs. 2 Z 1 auf § 58c SPG sollten daher präzisiert werden.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 4 führt in diesem Zusammenhang lediglich aus, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung organisatorische Vorkehrungen zu treffen haben, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nach § 1 Abs. 2 DSGVO garantieren.

Da weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen bzw. im gegenständlichen Entwurf angemessene und spezifische Maßnahmen – etwa betreffend die Sicherheit der Verarbeitung – vorgesehen sind, wird eine entsprechende gesetzliche Festlegung angeregt (etwa in Form besonders eingeschränkter Zugriffs- und Berechtigungskonzepte nach dem Need-to-Know-Prinzip, eine ausschließlich verschlüsselte Übermittlung, Dokumentationspflicht über Relevanz für das Kindeswohl, Protokollierungspflicht, Löschkonzepte, etc.).

Dies ist insbesondere mit Blick auf die geplanten § 13a, § 14 und § 17 geboten.

Soweit sich die geplante Bestimmung auf die Dokumentationspflicht gemäß § 15, insbesondere auf § 15 Abs. 4 letzter Satz, bezieht und die Einsicht in die Dokumentation auf die Auskunftsrechte gemäß § 12 beschränkt, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zum datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO.

Soll dieses Auskunftsrecht beschränkt werden, müsste dies, wie bereits angemerkt, im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen. Überdies sind hinsichtlich derartiger Beschränkungen die Anforderungen des Art. 23 DSGVO, insbesondere die in Abs. 2 normierten legislativen Vorgaben, einzuhalten.

Zu § 17:

Der in Aussicht genommene Abs. 3 soll eine rechtliche Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten und sonstiger Informationen bieten.

Angemerkt wird, dass der hier vorgesehene Informationsaustausch – soweit er auch personenbezogene Daten betrifft – deutlich weiter gefasst ist, als etwa in § 13a Abs. 5. Insbesondere fehlt die Einschränkung „*sofern das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen*“. Dass die empfangenden Stellen zur vertraulichen Behandlung und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, erklärt dies insofern nicht, als dies ohne Zweifel auch für die empfangenden Stellen nach § 13a Abs. 5 (ex lege) gilt.

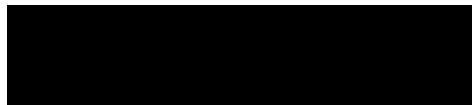
Eine Überprüfung bzw. Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu § 24 Abs. 3:

Die Datenschutzbehörde merkt an, dass – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – diese Bestimmung das Anfertigen von Fotos von Verletzungen udgl. – wobei es sich unzweifelhaft um Gesundheitsdaten iSd Art. 4 Z 15 DSGVO handeln dürfte – nicht ausdrücklich gestattet.

Es wird daher angeregt, dies im Normtext klarzustellen. Auf Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO und die dort normierten Voraussetzungen wird verwiesen.

17. Februar 2026





Untersigner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
Datum/Zeit	2026-02-17T14:54:02+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.